

Allgemeine Bedingungen für die Antennenversorgung (AAVB)

1. Gegenstand des Vertrages

Die nachstehenden Bedingungen, zu denen die Dienstleistungsgesellschaft Haar GmbH (kurz DLH genannt), Kunden an ihr Antennenversorgungsnetz anschließt und zu Tarifpreisen versorgt, sind Bestandteil des Versorgungsvertrages.

Kunde im Sinne dieser Bedingungen ist jede natürliche oder juristische Person, die nach dem Versorgungsvertrag zur Zahlung des laufenden monatlichen Versorgungsentgeltes verpflichtet ist. Anschlußnehmer ist der Antragsteller zur Errichtung eines Hausanschlusses.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Versorgungsvertrag ist schriftlich abzuschließen. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so wird die DLH den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich bestätigen.
- 2.2 Kommt der Versorgungsvertrag dadurch zustande, dass die Antennenversorgungsleistung ohne Kenntnis der DLH in Anspruch genommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies der DLH unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3 Die DLH kündigt jedem Neukunden bei Vertragsabschluss, sowie den übrigen Kunden auf Verlangen, die AAVB kostenlos aus.

3. Art der Nutzung

- 3.1 Die DLH verpflichtet sich, für den Bedarf des Kunden Antennenversorgungsleistungen für die Dauer des Versorgungsvertrages zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange die DLH daran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 3.2 Die DLH ist verpflichtet, ihre Leistungen gem. den Telekommunikationsgesetzen und -verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen. Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen im Rahmen der Gesetze und Verordnungen nutzen.

- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, die überlassene Leitung, Abschlußeinrichtung oder das Endgerät nur bestimmungsgemäß zu benutzen und sie vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung, magnetische Einflüsse und unzulässig hohe optische Pegel zu bewahren. Entstehende Schäden gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde ist nicht berechtigt, Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung im Antennenversorgungsnetz der DLH fernmelde- bzw. telekommunikationsrechtlich nicht zulässig sind.
- 3.4 Der Kunde darf die Abschlußeinrichtung bzw. das Endgerät nicht mißbräuchlich benutzen.
- 3.5 Die DLH garantiert für die Abhör- und Datensicherheit nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.6 Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

Die Nutzung kann bei Benachrichtigung des Kunden unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die DLH hat jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit in ihrem Netz in angemessener Zeit zu beheben. Störungen der Verbindungen und Beeinträchtigung der Leistung werden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Regelstörzeit beseitigt (montags bis donnerstags 07:00 bis 16:30 Uhr, freitags 7:00 bis 12:00 Uhr, ausgenommen Feiertage), soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

4. Haftung

Für Schäden, die ein Kunde im Zusammenhang mit dem Versorgungsverhältnis erleidet, haftet die DLH - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei grobfahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung auf 2.500 € je Kunde begrenzt. Insgesamt ist die Haftung auf 50.000 € begrenzt. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 50 €. Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich der DLH mitzuteilen.

5. Verjährung

- 5.1 Schadenersatzansprüche der in 4. bezeichneten Art verjähren in einem Jahr, von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

5.2 Schweben zwischen der DLH und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

6. Hausanschluss

6.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des von der DLH betriebenen Antennenversorgungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt am Abzweig bzw. Endpunkt des Antennenversorgungsnetzes und endet mit der Abschlusseinrichtung bzw. dem Hausübergabepunkt (Prüf-Meßdose).

6.2 Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der DLH und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Für die Abschlusseinrichtung ist ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen lassen.

6.3 Die DLH ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Anlage (Preisblatt).

6.4 Jede Beschädigung des Hausanschlusses ist der DLH unverzüglich mitzuteilen.

6.5 Kunden, die nicht Eigentümer des Grundstückes bzw. Objektes sind, haben auf Verlangen der DLH die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

7. Kundenanlage

7.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Anpassung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage, einschließlich der Endgeräte hinter der Abschlusseinrichtung, ist der Kunde verantwortlich, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

7.2 Es können Anlageteile aus besonderen Gründen unter Plombenverschluß genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der DLH vom Kunden zu veranlassen.

- 7.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Technik und der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, FTZ-Prüfnummer) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 7.4 Die Anlage darf nur nach Maßgabe des aktuellen Telekommunikationsgesetzes betrieben werden.
- 7.5 Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist der DLH umgehend mitzuteilen.
- 7.6 Die DLH ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss, die Kundenanlage und Endgeräte, sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebes des Antennenversorgungsnetzes und der abrechnungstechnischen Bemessungsgrundlagen notwendig ist.
- 7.7 Die Kundenanlage muß technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten.

8. Überprüfung der Kundenanlage

- 8.1 Die DLH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung unverzüglich verlangen.
- 8.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die DLH berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- 8.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage, sowie durch deren Anschluss an das Antennenversorgungsnetz, übernimmt die DLH keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn bei einer Überprüfung Mängel festgestellt werden, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

9. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Anlagen und Endgeräten; Mitteilungspflichten

- 9.1 Die Kundenanlage und die Endgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der DLH oder Dritter ausgeschlossen sind.

- 9.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sind, soweit sich dadurch tarifliche Berechnungsgrößen ändern, der DLH mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann die DLH regeln.

10. Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der DLH den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Bedingungen, insbesondere zur Ermittlung und Überprüfung abrechnungsrelevanter Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

11. Verwendung der Antennenversorgungsleistung

- 11.1 Die Antennenversorgungsleistung wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist unzulässig und hat die Einstellung der Antennenversorgungsleistung zur Folge.
- 11.2 Werden Mängel in der Kundenanlage trotz dreimaliger Aufforderungen durch die DLH vom Kunden nicht beseitigt, so ist die DLH berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen die Antennenversorgungsleistung einzustellen.

12. Änderung der Verhältnisse

- 12.1 Der vereinbarte Termin zur Bereitstellung, sowie andere Fristen verschieben sich bei einem von der DLH nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Wird die Leistung durch ein solches Leistungshindernis unmöglich, so hat die DLH dies nicht zu vertreten. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere vor, bei Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, unvorhersehbarem Ausbleiben der Lieferung durch den Vorlieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden und höhere Gewalt.
- 12.2 Sollten sich nach Abschluss des Vertrages die allgemeinen, wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse, oder die rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen, auf denen die Vereinbarung dieses Vertrages, insbesondere die Entgelte beruhen so wesentlich ändern, dass einer der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages unter den vereinbarten Bedingungen nicht zugemutet werden kann, ist eine entsprechende Änderung des Vertrages durch jede Vertragspartei möglich.

13. Zahlungsbedingungen

13.1 Die DLH stellt dem Kunden gesondert folgende Entgelte nach dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung :

- der einmalige Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten einschließlich der Inbetriebnahme bis zur Übergabestelle
- das laufende Entgelt und
- den sonstigen Aufwand für

a) die Feststellung und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch sonstige, von der DLH nicht zu vertretende Umstände entstanden sind, es sei denn, dass der Kunde den Schaden nicht zu vertreten hat.

b) vom Kunden gewünschte Änderungen, z.B. Änderung der Leitungsführung auf dem Grundstück oder im Gebäude.

13.2 Die Rechnungen werden zu dem von der DLH angegebenen Zeitpunkt fällig. Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmt die DLH. Es werden monatliche Abschlagszahlungen im voraus erhoben. Die Endabrechnung erfolgt jährlich. Abweichend davon kann die DLH in besonderen Fällen auch einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.

13.3 Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Anspruch auf Richtigstellung der Rechnung ist auf längstens zwei Jahre beschränkt.

13.4 Zu allen Entgelten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Eventuell anfallende Vergütungen nach dem Urheberrechtsgesetz oder sonstige Gebühren und Abgaben werden zusätzlich berechnet

14. Vorauszahlung

14.1 Die DLH ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

14.2 Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die DLH, auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses, Vorauszahlung verlangen.

15. Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur

- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
- b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

16. Rechtsnachfolge

Tritt anstelle der DLH ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Unternehmens ist dem Kunden bekanntzumachen.

17. Kündigung

17.1 Der Vertrag läuft zunächst für den Zeitraum von einem Jahr (Erstlaufzeit). Er kann erstmals unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch, bis er mit einer Frist von zwei Monaten zum 01.01. bzw. 01.07. der Folgejahre gekündigt wird.

17.2 Ändern sich die Entgelte oder ändert die DLH aufgrund geänderter Rechtslage ihre Bedingungen, so kann einer der beiden Seiten das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.

17.3 Bei einem Umzug oder Verkauf ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

17.4 Wird der Gebrauch von Antennenversorgungsleistungen ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der DLH für die Bezahlung der Entgelte und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

17.5 Ein Wechsel in der Person des Kunden ist der DLH unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die DLH ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

17.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

18. Einstellung der Nutzung, fristlose Kündigung

18.1 Die DLH ist berechtigt, die Antennenversorgungsleistung fristlos einzustellen, wenn der Kunde diesen Bedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

a) den unbefugten Gebrauch der Leistung oder den Gebrauch unter Umgehung der Anmeldung oder unter falscher Anmeldung zu verhindern

oder

b) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der DLH oder Dritter ausgeschlossen sind.

18.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sowie bei Verletzung von Pflichten, die dem Kunden nach diesen Bedingungen gegenüber der DLH obliegen, sind diese berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Die DLH kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Nutzung androhen.

18.3 Die DLH hat die Nutzung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten zur Einstellung und Wiederaufnahme der Nutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Haar, den 04.10.2005

DLH Dienstleistungsgesellschaft Haar GmbH